

# **Satzung der Ludgerus Schützengilde Elte 1478 e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der erstmals im Jahre 1478 urkundlich erwähnte Verein führt den Namen Ludgerus Schützengilde Elte 1478 e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Rheine Ortsteil Elte.
3. Die Geschäftsstelle befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
4. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 468 beim Amtsgerichts Rheine eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die gegenseitige Achtung, sowie die Förderung und Pflege des Schützenbrauchtums und des Heimatgedankens.
2. Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins und durch Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und anderen Vereinen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere fördert der Verein die musikalische und schiesssportliche Ausbildung der jugendlichen Vereinsmitglieder.
4. Der Verein ist selbstlos; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Alle männlichen Elteraner die das 16. Lebensjahr vollendet haben können Mitglied werden. Über sonstige Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.
2. Wer Mitglied werden will hat sich beim Vorstand zu melden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein vom Vorstand zurückgewiesener Antragsteller kann schriftlich die Entscheidung in der nächsten Jahreshauptversammlung beantragen.
3. Mitglieder, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Jahreshauptversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, der Auflösung des Vereins, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß aus dem Verein.
5. Mitglieder, die sich unehrenhaft aufführen oder gegen Vereinsinteressen verstoßen, können durch Beschluß des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft ruht bis zu der Bestätigung des Ausschlusses durch die Jahreshauptversammlung.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt in allen Angelegenheiten des Vereins.
3. Jedes Mitglied zahlt in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres seinen Vereinsbeitrag. Ein Mitglied, das nach zweimaliger Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird von der Mitgliederliste gestrichen.
4. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte wie Mitglieder.
6. In Härtefällen entscheidet der Vorstand über Beitragsermäßigungen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
8. Es ist Ehrenpflicht, sich an traditionellen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

## § 5

### Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  1. Schriftführer
  2. Schriftführer
  1. Kassierer
  2. Kassierer
  - Schießwart Vogelschießen
  - Schießwart als Leiter der Schießgruppe
  - Sachwart
  - Oberst
  - Vertreter des Spielmannszuges
  - Jugendvertreter
  1. Beisitzer  
der jeweilige König  
und der Vorjahreskönig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der 1. Schriftführer
  - der 1. Kassierer.
3. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt, wobei einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muß. Intern wird vereinbart dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch Handzeichen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von 4 Jahren überschritten wird. Wird mehr als ein Kandidat vorgeschlagen oder beantragt ein Mitglied die schriftliche Wahl, so ist durch Stimmzettel zu wählen. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Alle zwei Jahre ist die Hälfte des Vorstandes neu zu wählen und zwar jeweils der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, 2. Kassierer der Leiter der Schießgruppe, der Sachwart und der Oberst und der Jugendvertreter. Nach weiteren zwei Jahren erfolgt die Wahl des zweiten Vorsitzenden, des 1. Kassierers, des 2. Schriftführers des Schießwartes Vogelschießen, des 1. Beisitzers und des Vertreters des Spielmannszuges.
5. Eine Wahl kann nur erfolgen, wenn die Kandidatur und die Annahme der Wahl vom Kandidaten dem Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde.
6. Der 1.- und der 2. Vorsitzende müssen mindestens 25 Jahre alt sein und dem Verein mindestens 5 Jahre angehören. Alle anderen Vorstandsmitglieder müssen dem Verein mindestens 3 Jahre angehören.
7. Der Jugendvertreter darf bei der Wahl nicht älter als 23 Jahre sein.
8. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederver-

- sammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
9. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
  10. Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, die Einladung muß 10 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Eine sofortige Beschlußfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit mit Zwei-drittel Mehrheit beschlossen wird.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder dann statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen,
  - f) Bestätigung von Vorstandsbeschlüssen, bzgl. des Ausschlusses von Mitgliedern, Absetzung von Vorstandsmitgliedern und Ablehnung von Aufnahmeanträgen.
  - g) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
  - i) Festsetzung des Königsgeldes
  - j) Festsetzung der Aufwendungspauschale des 1. Vorsitzenden.
7. Die Kasse ist vor der Jahreshauptversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

## § 7

### Versammlungsleitung und Beschlußfassung

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahre älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen entscheidet das Los.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Königs

1. König kann jedes männliche Mitglied werden, das 3 Jahre im Verein ist und das 19. Lebensjahr vollendet hat.

2. Eine erneutes erringen der Königswürde ist erst nach 25 Jahren möglich.
3. Der König bestimmt nach Rücksprache mit dem Vorstand die Königin und den Hofstaat.
4. Der König hat ein Anrecht auf ein Königsgeld, welches von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
5. Der König bezahlt nach Absprache mit dem Vorstand ein Fass Freibier.
6. Der König hat das Recht, in Übereinstimmung mit dem Vorstand den Königstisch zu besetzen.
7. Der König ist für Getränke am Königstisch verantwortlich.
8. Der König hat nach Absprache mit dem Vorstand einen neuen Vogel zu bestellen und dessen Taufe auszurichten
9. Der König hat bis zum nächsten Schützenfest für eine Plakette an der Königskette, die von der Beschaffenheit, Art und Größe den anderen Plaketten entspricht, zu sorgen.

### **§9**

#### **Rechte und Pflichten des Kaisers**

1. Jeder der die Königswürde errungen hat kann einmal die Kaiserwürde erringen.
2. Die Regentschaft des Kaisers beträgt 4 Jahre.
3. Der Kaiser hat das Recht als Repräsentant an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Der Kaiser hat nach Absprache mit dem Vorstand einen neuen Vogel zu bestellen und dessen Taufe auszurichten
5. Der Kaiser hat bis zum nächsten Kaiserschießen für eine Plakette an der Kaiserkette, die von der Beschaffenheit, Art und Größe den anderen Plaketten entspricht, zu sorgen.

### **§ 10**

#### **Nachfeier**

1. Eine mögliche Nachfeier findet in der zweiten Jahreshälfte statt.
2. Ort und Datum der Nachfeier werden vom Vorstand festgelegt.

### **§ 11**

#### **Schießgruppe**

1. Der Verein unterhält eine Schießgruppe.
2. Gewehre, Schießanlagen und sonstige Sachwerte sind Eigentum des Vereins.
3. Die Schießgruppe erhält jährlich einen vom Vorstand festzusetzenden Betrag zur Verfügung.
4. Für die Pflege der Gewehre und Schießanlagen ist der Leiter der Schießgruppe verantwortlich.

### **§ 12**

#### **Spielmannszug**

1. Der Verein unterhält einen Spielmannszug.
2. Die Instrumente und Ausrüstung sind Eigentum des Vereins.
3. Der Spielmannszug erhält jährlich einen vom Vorstand festzusetzenden Betrag zur Verfügung.
4. Der Spielmannszug ist für die Instrumente und Pflege der selben verantwortlich.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

### **§ 14**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

- 2. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Der Vorsitzende erhält für seine Auslagen eine von der Jahreshauptversammlung festzulegende Aufwendungspauschale.

**§ 15**  
**Auflösung des Vereins**

- 1. Über die Auflösung des Vereins kann in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlußunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 30 Tagen die Mitglieder zu einer zweiten Versammlung einzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Heimatverein Elte zu.
- 2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

**§16**  
**Haftungsausschluss**

- 1. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder der Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Die Satzung vom 24. Januar 1976 wurde am 06. Januar 2006 in dieser geänderten Fassung von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Ludgerus Schützengilde Elte 1478 e.V.  
Der Vorstand

Rheine Elte, den 06. 01. 2006

Folgende 7 Vereinsmitglieder bestätigen durch Unterschrift, daß diese Satzung am heutigen Tage ordnungsgemäß verabschiedet wurde.
